

12. Verordnung: Bestattertarif

13. Verordnung: Wochenend- und Feiertagsruheverordnung, Änderung

12. Verordnung

des Landeshauptmannes über den Höchsttarif für das Bestattergewerbe (Bestattertarif)

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Für das Bestattergewerbe in Vorarlberg werden Höchsttarife für die in dieser Verordnung samt Anlage angeführten Leistungen und Beistellungen von Bestattungseinrichtungen festgesetzt.

(2) Abgaben und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) dürfen nicht gesondert berechnet werden. Sie sind in den Höchsttarifen bereits enthalten.

(3) Sofern ein Höchsttarif nicht festgesetzt ist, kann das Entgelt unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2

Fremdleistungen, Barauslagen

(1) Für die Erbringung von Leistungen Dritter (Fremdleistungen), wie z.B. durch den Totengräber oder Gärtner, dürfen vom Bestatter nur die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Die vom Bestatter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entrichteten sonstigen Barauslagen (Stempelgebühren, Prosekturgebühr, Stolgebühren, Telefongebühren, Portoausgaben u.dgl.) dürfen von diesem nur in der tatsächlichen Höhe ohne Zuschlag verrechnet werden.

§ 3

Fahrkosten

Bei notwendiger Benützung eines Fahrzeuges

für die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Standortgemeinde des Bestatters ist dieser berechtigt, zusätzlich zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt einen Fahrtkostenersatz in Höhe von 16 S je Kilometer zu berechnen. Für die Hin- und Rückfahrt ist die kürzestmögliche Fahrtstrecke zu wählen. Werden mehrere Dienstleistungen unter einem erbracht, darf der Fahrtkostenersatz nur einmal verrechnet werden. Für Überführungen gilt die Regelung des § 4.

§ 4

Überführungen

Für Überführungen innerhalb der Standortgemeinde des Bestatters oder bis zu 20 km außerhalb derselben ist ein Entgelt in Höhe von 550 S zu entrichten. Für sonstige Überführungen sind für die ersten 60 gefahrenen Kilometer 31,20 S pro Kilometer als Entgelt zu entrichten. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer beträgt das Entgelt 18,50 S. Der Berechnung der Fahrkilometer für die Hin- und Rückfahrt ist die kürzeste in Betracht kommende Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

§ 5

Zuschläge

(1) Wenn die Versargung und Abholung eines Verstorbenen nachweislich mit Mehraufwendungen verbunden sind (z.B. notwendiger Einsatz besonderer Beförderungsmittel oder Geräte; außergewöhnliche Erschwernisse im Hinblick auf die Krankheit oder den Zustand des Toten) kann anstelle der Tarifposten 14, 15 oder 16 ein Pauschalbetrag in Höhe von 2291 S berechnet werden.

(2) Wenn besondere hygienische Vorsichts-

maßnahmen (Desinfektion von Bestattungseinrichtungen und Arbeitskleidung) im Hinblick auf die Krankheit oder den Zustand des Toten erforderlich sind, kann zusätzlich zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt ein Entgelt in Höhe von 1542 S berechnet werden.

(3) Bei Exhumierungen oder bei Bergungen von Leichen Verunglückter richtet sich das Entgelt nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes in Höhe von 398 S.

(4) Für Dienstleistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit erforderlich sind oder gewünscht werden, ist der Bestatter berechtigt, Zuschläge zum tarifmäßig festgesetzten Entgelt zu verrechnen, und zwar

- a) Montag bis Freitag von 6 bis 8 Uhr und von 18 bis 20 Uhr und Samstag von 6 bis 20 Uhr bis zu 50 Prozent sowie
- b) an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis zu 100 Prozent.

§ 6

Rechnung

Der Bestatter hat dem Auftraggeber eine Rechnung auszustellen, die wie folgt aufzugliedern ist:

- a) Entgelt für die tariflich festgelegten Leistungen und Beistellungen von Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 1),
- b) Entgelt für nicht tariflich festgelegte Leistungen und Beistellungen (§ 1 Abs. 3),
- c) Fremdleistungen (§ 2 Abs. 1),
- d) sonstige Barauslagen (§ 2 Abs. 2).

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über den Höchstarif für das Bestattergewerbe (Bestattertarif), LGBl.Nr. 16/1992, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Martin Purtscher

Anlage

I. Allgemeine Bestattungen

Tarif- post		Schilling
	A) Leistungen	
1	Aufnahme des Sterbefalles und Beratung der Hinterbliebenen in den Geschäftsräumen des Bestatters	190,-
2	Zusammenstellen der Trauerdrucksorten (Todesanzeigen, Danksagungen) in den Geschäftsräumen des Bestatters	190,-
3	Anschlagen der Todesanzeigen bis fünf Stück	190,-
4	Anschlagen der Todesanzeigen über fünf Stück	381,-
5	Besorgung des Behandlungsberichtes beim behandelnden Arzt	190,-
6	Besorgung des Totenbeschauscheines beim Beschauarzt	190,-
7	Besorgung der Überführungsbewilligung beim Gemeindefeldarzt	95,-
8	Anzeige des Todes nach dem Personenstandsgesetz	190,-
9	Besorgung der Sterbeurkunden beim Standesamt	381,-

10	Besorgung notwendiger fehlender Unterlagen (Urkunden und Dokumente, ausgenommen solche, deren Besorgung in anderen Tarifpositionen enthalten ist) für die Beurkundung des Sterbefalles	572,-
11	Besorgung des Leichenpasses für eine Überführung außerhalb Vorarlbergs bei der Bezirkshauptmannschaft	381,-
12	Festlegung und Abstimmung des Beerdigungstermines mit dem Pfarramt	190,-
13	Festlegung und Abstimmung des Beerdigungstermines mit der Friedhofsverwaltung, sofern diese Verwaltung nicht der Pfarre obliegt	190,-
14	Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einer Kranken- und Pflegeanstalt	763,-
15	Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einem Einfamilienhaus bzw. einem Mehrfamilienhaus bis drei Geschosse (Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß)	1.145,-
16	Abholen und Einsargen des Verstorbenen in einem Mehrfamilienhaus über dem 3. Geschoß (wenn die Liftbenützung nicht möglich ist)	1.527,-
17	Reinigen und Anziehen des Verstorbenen	572,-
18	Aufbahnen des Sarges in der Leichenkapelle oder Kirche	572,-
19	Umsargen eines Verstorbenen z.B. vom Sanitätssarg in den Sarg für die Beerdigung	572,-
20	Nochmaliges Öffnen des Sarges in der Leichenkapelle für die Hinterbliebenen	572,-
21	Zufuhr und Aufstellung der Beerdigungsrequisiten	572,-
22	Abräumung und Abfuhr der Beerdigungsrequisiten einschließlich deren Reinigung	763,-
23	Sargträger einschließlich Kleiderpauschale pro Mann	572,-
B) Beistellung von Bestattungseinrichtungen		
24	Bahrtisch	53,30
25	Kerzenleuchter ohne Kerzen pro Stück	55,90
26	Weihwasserschale mit Aspergill	71,60
27	Bahrwagenbenützung	404,90
28	Bahrtuch mit gestickter Borte	138,-
29	Leuchtkranz oder Holzkreuz	65,10
30	Blumenschale mit Ständer ohne Blumen	126,20
31	Ständer für Kondolenzbuch oder Anschlag	74,20
32	Sargroller	188,70
33	Kranzständer pro Stück	31,20

34	Versorgungshandschuhe pauschal	26,-
35	Desinfektionsmittel pauschal	65,10
36	Kübelpflanzen pro Stück	132,80
37	Topfpflanzen pro Stück	37,70
38	Versenkapparat	492,10
39	Lautsprecheranlage	449,10
40	Beistellung eines Sanitätssarges oder einer Spezialtrage bzw. Bergungsgerätes einschließlich der Reinigung und Desinfektion	708,20

II. Einfachbestattungen

41	Abholen, Waschen, Anziehen, Einsargen und Aufbahren des Verstorbenen mit Beistellung einfachster Beerdigungs- und Aufbahrungsrequisiten, jedoch ohne Gärtner einschließlich aller Besorgungen, die zur Erlangung der Beerdigungsbewilligung erforderlich sind	1.527,-
42	Zusammenstellen der Parten, Anschlagen der Parten, Vorbereitung zum Begräbnis	763,-
43	Zu- und Abfuhr der Aufbahrungsrequisiten, Reinigung der Beerdigungsrequisiten	572,-
44	Sargträger zur Durchführung des Begräbnisses (4 Mann) ohne weitere Zeitverrechnung	1.527,-
45	Einfacher Holzsarg einschließlich Sargausstattung (Einbettung)	4.166,-
46	Grabkreuz mit Schrift	846,-

§ 5 gilt für Einfachbestattungen sinngemäß.

13. Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Wochenend- und Feiertagsruheverordnung

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 804/1995, wird verordnet:

Die Wochenend- und Feiertagsruheverord-

nung, LGBl.Nr. 71/1985, wird wie folgt geändert:

In der Z. 1 der Anlage ist nach dem Wort „Bürserberg,“ das Wort „Dalaas,“ einzufügen und haben die Worte „eingeschränkt auf den Ortsteil Stuben,“ zu entfallen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Martin Purtscher